

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.1966

Geschäftszahl

1643/64

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1464/51 B 21. September 1951 VwSlg 2234 A/1951 RS 1

Stammrechtssatz

Ein verwaltungsbehördlicher Bescheid liegt nur vor, wenn mit rechtserzeugender oder rechtsfeststellender Wirkung in einer der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse der Partei abgesprochen wird.